



Aktenzeichen
06U060301-10

Auskunft erteilt / E-Mail

Durchwahl

Zimmer
320

Bitburg, 31.10.2006

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage Fuhrländer FL MD 77, Nabenhöhe 100 m,
Rotordurchmesser 77 m, Leistung 1,5 MW, mit Neubau einer Trafostation**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:
Schleid - 0004 - 28/1**

Ihr Antrag vom 04.08.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

die Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) Fuhrländer FL MD 77, Nabenhöhe 100 m, Rotordurchmesser 77 m, Leistung 1,5 MW, mit Neubau einer Trafostation auf dem Grundstück Gemarkung Schleid, Flur 4, Flurstück Nr. 28/1.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 2.14, 3.9, 4.11 und 5.10 weisen wir ausdrücklich hin.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Allgemeine Nebenbestimmungen.....	2
2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	2
3. Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	5
4. Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen.....	7
5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8
6. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen.....	10
7. Wasser- und abfallrechtliche Nebenbestimmungen.....	11

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird. Die Inbetriebnahme der Anlage ist uns daher spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Die unter dem Az.: 06U060301-10 erlassenen Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Bauarbeiten vom 31.08.2006 für die Zuwegung und das Fundament sowie vom 10.10.2006 für die WKA werden durch diese Genehmigung nach dem BImSchG ersetzt.

2. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
A IP 1	Pintenhof	60 dB(A)	45 dB(A)
C IP 2b	Mittelwies	60 dB(A)	45 dB(A)

dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet zugeordnet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Solange die auf dem Grundstück Gemarkung Schleid, Flur 4, Flurstück Nr. 27, bereits genehmigte WKA vom Typ V 52 noch nicht in Betrieb gegangen ist, ist die von Ihnen beantragte WKA in der Nachtzeit so zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (Modus 1.500 KW):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
A IP 1	Pintenhof	37,0 dB(A)
C IP 2b	Mittelwies	35,9 dB(A)

- 2.3 Sobald die vorgenannte, bereits genehmigte WKA vom Typ V 52 in Betrieb gegangen ist, ist die von Ihnen beantragte WKA in der Nachtzeit so zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (Modus 1.000 KW):

Immissionspunkt		Immissionsanteil
A IP 1	Pintenhof	33,0 dB(A)
C IP 2b	Mittelwies	33,2 dB(A)

- 2.4 Hierzu ist die beantragte WKA so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 6:00 Uhr nachfolgend genannte Werte nicht überschreitet:

WKA Fuhrländer FL MD 77:

Betriebsweise entsprechend Nebenbestimmung 2.2 103,0 dB(A)
 Betriebsweise entsprechend Nebenbestimmung 2.3 99,0 dB(A)

- 2.5 Die WKA muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
- 2.6 Die WKA darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
- 2.7 Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkte	
EWP 01	Pintenhof
EWP 02b	Mittelwies

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.8 Die beantragte WKA ist so zu betreiben, dass der Immissionswert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den Immissionsorten

Immissionspunkte	
EWP 01	Pintenhof
EWP 02b	Mittelwies

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden WKA nicht überschritten wird. Zur Erfüllung dieser Forderungen ist die WKA mit einer Abschaltautomatik auszurüsten.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Darüber hinaus sind die in der Schattenwurfprognose gemachten Empfehlungen (siehe Punkt 5, Seite 23) zu berücksichtigen.

- 2.9 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sollen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden; entsprechende Protokolle sollen auf Verlangen von der zuständigen Behörde einsehbar sein.
 Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.
 Der Sensor einer lichtgesteuerten Abschaltvorrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WKA auf Verschmutzung und Beschädigungen zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu beheben.
- 2.10 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.